

Gründungssatzung der Zepelin Stiftung Appelhagen vom 23.09.2022

Präambel

Die Familie von Zepelin (von Zeppelin) hat nach heutigem Wissensstand ihren Ursprung in Mecklenburg. Als Stammsitze der Familie wurden seit dem frühen 15. Jahrhundert die beiden Nachbargüter Mieckow und Appelhagen in der Nähe von Teterow bewirtschaftet, zuletzt bis zur Enteignung 1945 von Constantin Werner von Zepelin und seiner Frau Rosa-Marie. Alle heute lebenden Familienmitglieder sind Nachfahren derjenigen, die in früheren Jahrhunderten diese Güter umgetrieben haben. Nach der deutschen Wiedervereinigung 1990 ist es gelungen, einen Teil des Altbesitzes mit dem Ziel zurück zu erwerben, dieses Land in eine gemeinnützige Stiftung einzubringen. Mit dieser Stiftung möchte die Familie an die jahrhundertelange Tradition anschließen und die Verbindung der Familie mit dem Land und der Region fortführen. Aus diesem Grund sollen Erträge aus dem Stiftungsvermögen für gemeinnützige Zwecke vornehmlich in der Region des heutigen Amtsbezirks Mecklenburgische Schweiz und der Stadt Teterow zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeit der Stiftung soll dabei unter dem weiteren Ziel stehen, einen Beitrag zu einer weltoffenen, demokratischen und vorurteilsfreien Gesellschaft zu leisten. Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§ 1 Rechtsform, Sitz, Name

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 17166 Appelhagen (Gemeinde Dalkendorf), Mecklenburg-Vorpommern. Sie führt den Namen Zepelin Stiftung Appelhagen. Sie hat ihren Verwaltungssitz innerhalb Deutschlands.

§ 2 Steuerbegünstigung, Stiftungszweck, Leistungen der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung wendet sich gegen jede Form der Diskriminierung, sei es aufgrund der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder sonstigen Gründen. Jeder Verstoß gegen diesen Grundsatz schließt eine Förderung durch die Stiftung oder eine Mitgliedschaft in ihren Organen aus. Die Stiftung fördert die demokratische, soziale und kulturelle Teilhabe und unterstützt bürgerschaftliches Engagement, das diese Grundsätze vertritt.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung in den nachfolgenden Bereichen:
 - Erziehung und Ausbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung (AO))
 - Bürgerschaftliches Engagement (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
 - Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 - Kunst, Kultur und Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 und 6 AO)
 - Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
 - Wohlfahrtswesen (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO)
 - politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, Kriegsoptionen und

Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)

- Mildtätige Zwecke (§ 53 S. 1 Nr. 1 AO)

- (4) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung der Maßnahmen und Projekte im Rahmen des Zwecks der Stiftung gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3
 - die Ausschreibung und Vergabe von Preisen und/oder Stipendien an Personen, die sich im Besonderen durch ihren Einsatz im gemeinnützigen und mildtätigen Bereich auszeichnen
 - die Vernetzung regionaler Akteure, insbesondere derjenigen, die zuvor Stipendien oder Preise der Stiftung erhalten haben
 - die Unterstützung von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung erfüllen
- (5) Das Tätigkeitsgebiet der Stiftung liegt im Amt Mecklenburgische Schweiz im Landkreis Rostock sowie in der Stadt Teterow. In begründeten Ausnahmefällen darf das Tätigkeitsgebiet auf den Landkreis Rostock ausgedehnt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Der Stiftungsrat bestimmt, auf welche Weise der Stiftungszweck zu verwirklichen ist.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (8) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, sofern diese Mittel auch den in Absätzen 2 und 3 genannten Zwecken dienen. Mittelzuwendungen an beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts setzen voraus, dass diese steuerbegünstigt sind (§ 58 AO).

§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist im Zeitpunkt der Anerkennung mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Dabei handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen des ehemaligen Gutes Appelhagen, die der Stifter mit Kaufvertrag vom 26. August 2005 erworben hat und unentgeltlich auf die Stiftung überträgt.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Beträge, Rechte, Flächenzugänge und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Der Vorstand ist berechtigt, Zuwendungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist

vollumfänglich dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

- (3) Beteiligungen an Gesellschaften (Gesellschaftsanteile) können nur dann in die Stiftung eingebracht werden, wenn die Gesellschaften, deren Beteiligungen eingebracht werden sollen, zum Zeitpunkt der Einbringung nicht insolvent sind und mit der Einbringung keine Nachschusspflicht für die Stiftung verbunden ist.
- (4) Die Stiftung ist nicht berechtigt, sogenannte Krypto-Verrechnungseinheiten (Bitcoin, Token u. a.) anzunehmen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen und grundsätzlich in seinem Sachbestand oder in Höhe seines Nominalwertes zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Stiftungsvermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (6) Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (7) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen der AO in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft, ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen sowie Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gemäß den Bestimmungen der AO zu bilden. Vornehmlich sollen diese Rücklagen für Flächenzukäufe im Bereich der ehemaligen Gutsbetriebe Appelhagen und Mieckow verwendet werden.
- (8) Die Stiftung kann zweckgebundene Zuwendungen entgegennehmen, bei deren Verwendung sie die Weisung des Zuwenders zu beachten hat.
- (9) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

- (3) Vor der Bestellung in ein Stiftungsorgan haben die Mitglieder schriftlich ihr Einverständnis zur Amts- und Funktionsübernahme zu erklären. Die schriftliche Einverständniserklärung und eine Kopie der Bestellung sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
- (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in verschiedenen Stiftungsorganen, mit Ausnahme des Stifters, ist unzulässig.

§ 5 Vorstand, Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 höchstens 3 natürlichen Personen. Der Gründungsvorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Solange der Stifter Vorsitzender des Vorstandes ist, wird der jeweils nachfolgende Vorstand (einschließlich des Stifters) als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich bestellt. Legt der Stifter sein Amt als Vorstandsmitglied nieder oder wird er abberufen, endet damit zugleich auch sein Amt als Vorsitzender des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes werden nach dem Ausscheiden des Stifters als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des Stiftungsrates bestellt. Zeitgleich erfolgt die Bestellung des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Die reguläre Amtszeit des Vorstandes beträgt mit Ausnahme des Stifters drei Jahre, beginnend mit der Bestellung. Sind vor Ablauf der regulären Amtszeit noch keine nachfolgenden Mitglieder bestellt, verlängert sich die reguläre Amtszeit bis zur Nachbestellung (Übergangszeit). Eine Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Stiftungsrat durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der regulären Amtszeit.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates von ihrem Amt zurücktreten. Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Vorstands durch Beschluss aus wichtigem Grund vorzeitig von ihrem Amt abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten.
- (5) Für den Zeitraum, in dem der Vorstand über kein Mitglied verfügt, werden die Rechte und Pflichten des Vorstandes übergangsweise von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates wahrgenommen (Übergangsvorstandsmitglied).

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung der Stiftungsrat zuständig ist.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, den Stiftungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm über alle Angelegenheiten der Stiftung Auskunft zu erteilen.
- (3) Stiftungsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates
 - die Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- und Haushaltsplanes zur Vorlage an den Stiftungsrat;
 - die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Stiftungssatzung.
- (4) Dem Vorstand obliegen darüber hinaus die Anzeige-, Berichts und Vorlagepflichten gegenüber der Stiftungsbehörde nach dem Landesstiftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere ist die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen. Auf Wunsch ist die Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes beruft die Sitzungen in Präsenz, digital oder hybrid nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine Sitzung soll jeweils bis zum 15. September eines Jahres stattgefunden haben. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Von den Ladungsformalitäten kann einvernehmlich abgewichen werden.
- (6) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner bestellten Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, hat der Vorsitzende unverzüglich eine erneute Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dieser Sitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine Beschlussfassung geheim durchgeführt wird.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Abwesende Mitglieder können an der Abstimmung dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (8) Eine Beschlussfassung kann auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der

Vorsitzende fordert zur Stimmabgabe auf. Ist eine Stimmabgabe gegenüber dem Vorsitzenden nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt, gilt dies als Stimmenthaltung und Zustimmung zum Verfahren. Über das Ergebnis ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zuzuleiten ist.

- (9) Über das Ergebnis jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem jeweils zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Ladung, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Beschlussergebnisse wiedergeben.
- (10) Die Protokolle und Niederschriften sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 höchstens 4 natürlichen Personen. Dies gilt auch, wenn der Stifter Mitglied des Stiftungsrates ist. Der Gründungstiftungsrat wird mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Der Stiftungsrat besteht aus dem Stifter, solange dies seinem Wunsch entspricht, und drei weiteren Mitgliedern der Familie von Zepelin, die Abkömmlinge der letzten Eigentümer der Güter Appelhagen und Mieckow vor der Enteignung im Jahr 1945 (Constantin Werner von Zepelin und Rosa-Marie von Zepelin, geb. von Lochow) sind. Die drei weiteren Mitglieder werden von den drei weiteren Zweigen der Familie von Zepelin bestimmt, wobei jeder Zweig einen Vertreter in den Stiftungsrat entsenden kann. Die Mitglieder müssen nicht Namensträger sein. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsrat können die vier Familienzweige jeweils ein Mitglied in den Stiftungsrat entsenden. Sollte ein Zweig kein Mitglied entsenden, sich nicht auf ein zu entsendendes Mitglied einigen können oder ein Familienzweig erloschen sein, können die Mitglieder des Stiftungsrates entsprechend weitere Mitglieder aus allen anderen Familienzweigen in den Stiftungsrat berufen.
- (2) Für den Fall, dass alle Familienzweige, die auf die letzten Eigentümer der Güter Appelhagen und Mieckow vor der Enteignung im Jahr 1945 zurückzuführen sind, erlöschen, oder kein Familienmitglied mehr Interesse an der Fortführung der Stiftung hat, soll das Kuratorium aus seiner Mitte drei Mitglieder als Stiftungsräte und einen von diesen zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die sonstigen Regelungen über die Mitgliedschaft im Stiftungsrat, insbesondere über die Amtszeit, den Rücktritt und den Ausschluss – sollen abgesehen von allen an die Familie gebundenen Regelungen entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen gelten.
- (3) Die reguläre Amtszeit der Mitglieder mit Ausnahme des Stifters beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung. Sind vor Ablauf der regulären Amtszeit noch keine nachfolgenden Mitglieder bestellt, verlängert sich die reguläre Amtszeit

bis zur Nachbestellung (Übergangszeit). Eine Wiederbestellung ist zulässig. Mit dem Beschluss über die Bestellung ist zu bestimmen, welches neubestellte Mitglied zur konstituierenden Sitzung einlädt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes bestellt der Stiftungsrat durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der regulären Amtszeit.

- (4) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Stifter, solange er Mitglied im Stiftungsrat ist und dies seinem Wunsch entspricht. Er bestellt einen Stellvertreter. Nach dem Ausscheiden des Stifters bestellt der Stiftungsrat für den Rest der regulären Amtszeit und zu Beginn jeder konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte durch Beschluss einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden von ihrem Amt zurücktreten. Der Stiftungsrat kann Mitglieder durch Beschluss aus wichtigem Grund vorzeitig von ihrem Amt abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrates

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen in Präsenz, digital oder hybrid nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine Sitzung soll jeweils bis zum 15. September eines Jahres stattgefunden haben. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Von den Ladungsformalitäten kann einvernehmlich abgewichen werden. Der Vorstand, soweit es nicht der Stifter ist, nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner bestellten Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, hat der Vorsitzende unverzüglich eine erneute Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dieser Sitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine Beschlussfassung geheim durchgeführt wird.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Abwesende Mitglieder können an der Abstimmung dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (4) Eine Beschlussfassung kann auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende fordert zur Stimmabgabe auf. Ist eine Stimmabgabe gegenüber dem Vorsitzenden nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt, gilt dies als Stimmenthaltung

und Zustimmung zum Verfahren. Über das Ergebnis ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zuzuleiten ist.

- (5) Über das Ergebnis jeder Stiftungsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem jeweils zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Ladung, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Beschlussergebnisse wiedergeben.
- (6) Die Protokolle und Niederschriften sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung und kontrolliert die Haushalts- und Wirtschaftsführung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Vergabe der Stiftungsmittel;
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
 - Bestimmung des Abschlussprüfers; dieser soll Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sein;
 - Feststellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Annahme von Zustiftungen
 - Satzungsänderungen
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Stiftungsorgane und eines Verhaltenskodexes für deren Mitglieder
 - Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Stiftungssatzung

§ 10 Das Kuratorium

- (1) Die Mitglieder des Gründungskuratoriums werden mit dem Stiftungsgeschäft berufen. Danach bestimmt der Stiftungsrat die Mitglieder des Kuratoriums durch Wahl mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben natürlichen Personen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Berufung für eine zweite Amtszeit ist möglich. Im Weiteren finden § 5 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Die einschlägigen regionalen Institutionen und Verbänden können dem Stiftungsrat Vorschläge für Kandidaten für das Kuratorium machen. Dabei soll es sich um solche Personen handeln, deren Sachverstand und/oder deren bürgerschaftliches

Engagement praktisch nachgewiesen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Kandidat selbst seit Jahren ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement in der Region gezeigt hat oder durch seine besondere berufliche Qualifikation die Zwecke der Stiftung fördern kann.

- (3) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen. Es spricht insbesondere Empfehlungen über Förderanträge aus und macht Vorschläge zur Vergabe von Stiftungsmitteln für Stipendien und Projekte auf der Grundlage des Stiftungszweckes.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter nehmen beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
- (5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor. Er leitet dem Kuratorium die Förderanträge mit seiner Stellungnahme zu den formalen Voraussetzungen sowie zur Vereinbarkeit mit dem Stiftungszweck zu. Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (7) Die Kuratoriumsmitglieder unterliegen einer Compliance-Regelung, die vom Stiftungsrat beschlossen wird, und sind unter anderem von Beratungen und Entscheidungen über solche Förderanträge ausgeschlossen, von denen sie selbst oder ihnen nahestehende Organisationen oder Personen materielle oder ideelle Vorteile haben könnten.

§ 11 Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes Änderungen des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der Stiftungsratsmitglieder beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich und tatsächlich nicht mehr möglich ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Stimmen der Stiftungsratsmitglieder Satzungsänderungen im Übrigen beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung und den Charakter der Stiftung nicht wesentlich verändert.
- (3) Zu Lebzeiten des Stifters sind Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 an die Zustimmung des Stifters gebunden. Auf das Anhörungsrecht kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat verzichtet werden.

- (4) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen durch die Aufsichtsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Landkreis Rostock. Dieser hat das Stiftungsvermögen innerhalb von fünf Jahren aufgrund von Beschlüssen des Kreistages unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Tätigkeitsgebiet gemäß § 2 Abs. 3 und Abs. 4 zu verwenden.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen. Dies gilt auch hinsichtlich der Satzung der neuen Stiftung im Falle der Zulegung oder der Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

§ 14 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die nach dem Landesstiftungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständige Stiftungsbehörde. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefürfnisse sind zu beachten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Berlin, den 23.09.2022

.....
Joachim von Zepelin